



An den Grossen Rat

22.1727.01

PD/P221727

Basel, 14. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2022

Ausgabenbericht betreffend «Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt für die Jahre 2023 bis 2026/2029»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Kantonale rechtliche Grundlagen und strategische Vorgaben	4
2.2 Rechtliche Grundlagen und strategische Vorgaben auf Bundesebene	4
2.3 Verpflichtung auf international anerkannte Standards (Soft Law)	5
2.4 Bisherige Provenienzforschung in den kantonalen Museen und deren Finanzierung	5
2.5 Auftrag zur aktiven Beforschung der Bestände im Eigentum des Kantons Basel-Stadt.....	6
2.5.1 Prüfung von Neuerwerbungen auf deren Unbedenklichkeit	6
2.5.2 Prüfung der Provenienzen aufgrund einer externen Anfrage	6
2.5.3 Anfallende Kosten bei allfälligen Rückgaben oder fairen Lösungen.....	7
2.6 Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung	7
2.7 Priorisierungen und zukünftige Aufgaben	8
2.8 Abschätzung Finanzbedarf	9
2.9 Zuweisung der Mittel an die einzelnen Museen.....	9
3. Finanzielle Auswirkungen	9
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
5. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, eine Rahmenausgabenbewilligung zur Unterstützung der aktiven Provenienzforschung in den kantonalen Museen in der Höhe von insgesamt einer Million Franken (250'000 Franken pro Jahr) für die Jahre 2023 bis 2026/2029 zu bewilligen.

Die Ausgaben sind im Budget 2023 eingestellt. Darüber hinaus wurde der HC-Plafonds des Präsidialdepartements um 1.5 HC erhöht. Dies zugunsten der kantonalen Museen mit dem expliziten Ziel, Ressourcen für die Provenienzforschung beantragen zu können. Rechtsgrundlage bildet § 3 des Museumsgesetzes. Darin enthalten ist auch die Provenienzforschung.

Die einzelnen Ausgaben aus der Rahmenausgabenbewilligung werden im Sinne der Ausgabenkompetenzregelung gemäss § 25 der Finanzhaushaltsverordnung (VFHG) bis 200'000 Franken durch das Departement bewilligt. Höhere Ausgaben werden dem Regierungsrat zur Bewilligung vorgelegt.

2. Begründung

Museen haben, wie in den Ethischen Richtlinien von ICOM (International Council of Museums) festgehalten, «die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmässigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte [...] verantwortlich sind.» Durch die Fortschritte in der nationalen und internationalen Provenienzforschung sowohl hinsichtlich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kunstwerke als auch hinsichtlich Sammlungen aus kolonialem Kontext und Objekten der Antike stehen die kantonalen Museen Basels in Bezug auf diese obengenannte Verantwortung vor grossen Herausforderungen. Sie sind aufgefordert, von einer reaktiven bzw. projektorientierten hin zu einer proaktiven und systematischen Provenienzforschung überzugehen. Die für einzelne Projekte vom Bundesamt für Kultur und weiterer Drittmittelgeberinnen und -gebern sowie durch das Globalbudget bezahlten Arbeitskräfte reichen für diese Aufgabe nicht mehr aus. Der Regierungsrat hält es deshalb für dringlich, die Museen in ihrem Bestreben, aktive Provenienzforschung systematisch zu betreiben, zu unterstützen. Dabei geht es vor allem darum, Objekte und Konvolute mit problematischem historischem Hintergrund ganzheitlich zu erfassen, zu dokumentieren und in weiterer Folge zu vermitteln, um Risiken wie Reputationsschäden und Gerichtsprozesse abzuwenden bzw. zu minimieren.

Die Ausgabe wird als Rahmenausgabenbewilligung bei der Abteilung Kultur, zusätzlich zu den Globalkrediten der einzelnen Museen, beantragt, um die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu gewährleisten und um eine übergreifende Priorisierung zu ermöglichen. Gemäss § 28 der Verordnung zum kantonalen Finanzhaushaltsgesetz verfallen etwaige, nicht ausgezahlte Mittel der Ausgabenbewilligungen drei Jahre nach Ende der vierjährigen Förderperiode 2023–2026, d. h. 2029. Die aus den Mitteln der Rahmenausgabenbewilligung zu fördernden Projekte werden sich über längere Zeiträume erstrecken. Um einen sorgfältigen Einsatz der Mittel zu gewährleisten ist eine Auszahlung in Raten, verbunden mit einem entsprechenden Controlling des Projektfortschritts, vorgesehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Ausgabe als Rahmenausgabenbewilligung zu beantragen.

Die Bestände der Basler Museen umfassen rund 12,7 Millionen Objekte. Alleine die Analyse der Sammlungen auf zu untersuchende Objekte wird mehr als vier Jahre in Anspruch nehmen. Es ist deshalb notwendig, die Vorhaben innerhalb des Departements nach übergreifenden Kriterien zu priorisieren. Das Einrichten einer Rahmenausgabenbewilligung ermöglicht zudem den nötigen finanziellen Handlungsspielraum, um Vorhaben, die unter Auflage einer kantonalen Beteiligung von Seiten Bund und/oder Privaten Unterstützung finden, rasch auf den Weg zu bringen, ohne im Einzelfall jeweils Nachtragskredite zur Gegenfinanzierung der Drittmittel beantragen zu müssen.

2.1 Kantonale rechtliche Grundlagen und strategische Vorgaben

§ 5, Abs. 1 des Museumsgesetzes besagt: «Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt.»

Rechtliche Grundlage für die Provenienzforschung in den kantonalen Museen ist der in § 3 Abs. 1 Museumsgesetz (SG 451.100) festgehaltene allgemeine Kultur- und Bildungsauftrag: «Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln». Darin enthalten ist auch die Provenienzforschung.

Im Falle einer Restitution (diese stellt einen Spezialfall von Deakzession dar) kommt § 5 Abs. 2 zum Tragen: «Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.» Der Fall und das Vorgehen hinsichtlich einer «gerechten und fairen Lösung» (vgl. Beilage 1), die einen alternativen Lösungsmechanismus bei strittigen Eigentumsfragen gemäss der Washingtoner Erklärung (vgl. Beilage 2) vorsehen, sind bisher nicht im Museumsgesetz geregelt.

Der Regierungsrat hat mit Überweisung des Ratschlags 20.0907.01 zur Teilrevision des Museumsgesetzes vom 24. Juni 2020 dem Grossen Rat vorgeschlagen, bei Neuerwerbungen die Prüfung der Herkunft künftig gesetzlich zu verankern. Der besagte Ratschlag beinhaltet einen neuen Absatz (§ 5, 1bis), in dem betreffend die Prüfung von Neuerwerbungen festgehalten wird: «Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte.» Die Beratungen zur Teilrevision des Museumsgesetzes in der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rats dauern aktuell noch an. Nach dem Entscheid des Grossen Rats über die Revision des Museumsgesetzes ist geplant, die Aufgabe der Provenienzforschung in der anschliessenden Verordnungsrevision genauer zu beschreiben. Der Regierungsrat wird dabei die politische Willensbildung des Parlaments berücksichtigen.

Im Kulturleitbild 2020–2025, S. 39 des Kantons Basel-Stadt hat der Regierungsrat bereits 2020 festgehalten: «Neben den zentralen Querschnittsthemen [...] hat die Provenienzforschung eine kulturpolitisch besonders hohe Relevanz. Dies betrifft insbesondere den rechtlichen und ethisch verantwortlichen Umgang mit Beständen, die während der Zeit des Nationalsozialismus erworben wurden, Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext und teilweise archäologische Kulturgüter. Von den kantonalen Museen wird erwartet, dass sie jeweils ihrem Sammlungsbestand entsprechend Strategien und Projekte zur Provenienzforschung entwickeln und realisieren.»

Folgende Massnahme weist das Kulturleitbild aus: «Die Erforschung der Herkunft (Provenienzforschung) sowie die Verpflichtung auf Transparenz, Rechtmässigkeit, Angemessenheit bezüglich der Erwerbung von Sammlungsgegenständen wird in den kantonalen Museen als Teil ihres Kultur- und Bildungsauftrags umgesetzt».

2.2 Rechtliche Grundlagen und strategische Vorgaben auf Bundesebene

Auch wenn die Provenienzforschung bisher in keinem Bundesgesetz verankert ist, misst der Bund dieser «eine hohe Bedeutung zu [...], weshalb sie pauschal als von erheblichem öffentlichen, nationalen Interesse zu betrachten ist» und «heute zu den Kernaufgaben aller öffentlichen und privaten Museen und Sammlungen» zählt. (vgl. Empfehlungen des BAG zu Provenienzforschung und Datenschutz, Juli 2021, Beilage 2, S. 2):

Als Grundlagen dienen:

- a) Ethische Grundlagen für Museen von ICOM/Grundsätze für den Erwerb von Sammlungen
- b) «Washingtoner Richtlinien» und Folgeerklärung: Die Schweiz hat 1998 die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» sowie 2009 die Erklärung von Terezin verabschiedet.
- c) Kulturbotschaften des Bundesrates 2016–2020 und 2021–2024: Seit 2016 ermöglicht der Bund Unterstützungen für einzelne Provenienzforschungsprojekte von Schweizer Museen.
- d) UNESCO-Konvention 1970/Kulturgütertransfersgesetz, 2003: Der Mitunterzeichnung der UNESCO-Konvention und der Verabschiedung des KGTG kommt heute vor allem in der Provenienzforschung hinsichtlich aussereuropäischer und antiker Kulturgüter Bedeutung zu.

2.3 Verpflichtung auf international anerkannte Standards (Soft Law)

Die staatlichen Museen des Kantons Basel-Stadt sind den Ethischen Richtlinien von ICOM (1986, 2001 und 2004 revidiert) verpflichtet. Auf deren Basis haben sie 2010 «Richtlinien bezüglich des Erwerbs von und Umgangs mit Sammlungsobjekten» erstellt und unterschrieben (vgl. Beilage 3).

2.4 Bisherige Provenienzforschung in den kantonalen Museen und deren Finanzierung

Der Fokus der Museen lag bisher einerseits auf der Beforschung von zu erwerbenden Gegenständen und andererseits auf einer genaueren Abklärung der Herkunftsgeschichte von Objekten aufgrund Anfragen bzw. Forderungen von Anspruchstellerinnen und -stellern. Dass diese reaktive Haltung nicht mehr genügt und eklatante Folgen für Museen und Kantone haben können, zeigen Beispiele aus der jüngsten Schweizer Vergangenheit. Einerseits können schwere Reputationschäden, andererseits grosse finanzielle Aufwände für Rechtskosten in Folge von Gerichtsprozessen entstehen.

Deshalb haben sich die kantonalen Basler Museen bereits in der Vergangenheit bemüht, ihre Provenienzforschung durch zielgerichtete, mithilfe von Drittmitteln unterstützte, Projekte voranzutreiben, die vor allem den Charakter von notwendigen Vorarbeiten für eine proaktive, systematische Provenienzforschung haben. Dabei kommt den Museen und insbesondere den Kunstmuseen zugute, dass das Bundesamt für Kultur (BAK) seit 2016 öffentliche und private Museen Dritter mit Finanzhilfen für die allgemeine Abklärung und Publikation der Provenienzen von Kunstwerken und insbesondere hinsichtlich NS-verfolgungsbedingtem Entzug projektweise unterstützt. Die Museen sind dabei verpflichtet, die Washingtoner Richtlinien umzusetzen und die Ergebnisse der Provenienzforschung öffentlich zu publizieren.

Immer wieder konnte sich das Kunstmuseum Basel erfolgreich um Förderung beim BAK bewerben. Folgende Screening-Projekte konnten bisher abgeschlossen werden:

- Erwerbungen der Öffentlichen Kunstsammlung Basel in den Jahren 1933–1945
- Provenienzen der Erwerbungen aus den Jahren 1946–1962
- Zeichnungen mit Eingangsjahr 1933–1945 im Kupferstichkabinett

Nachdem das BAK seine Unterstützung auch auf Provenienzforschung im kolonialen Kontext ausweitete, bewarb sich das Museum für Kulturen erfolgreich für die Unterstützung seines Projekts zur Grundlagen-Akteursrecherche «Who ist Who in der Sammlung des MKB» sowie gemeinsam mit sieben weiteren Schweizer Museen für das Verbundprojekt zu den Benin-Bronzen.

Das Antikenmuseum Basel hat per 2022 eine eigene Stelle für Provenienzforschung geschaffen, welche für die Jahre 2022 und 2023 drittmittelfinanziert ist. Es hat zudem, in enger Absprache mit dem Präsidentsdepartement und der Museumskommission, eine wegweisende Strategie ausgearbeitet, die seit September 2022 vorliegt und nun umgesetzt wird.

2.5 Auftrag zur aktiven Beforschung der Bestände im Eigentum des Kantons Basel-Stadt

Diese vorbereitenden Projekte sind für eine proaktive und systematische Provenienzforschung eine wichtige Voraussetzung. Um die Museen in ihren zukünftigen systematischen Bestrebungen unterstützen zu können, hat das Präsidialdepartement, basierend auf den bestehenden Rechtsgrundlagen, die im Folgenden ausgeführten allgemeinen Grundsätze definiert. Die Museumskommissionen, die Museumsdirektionen und die Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rats wurden dazu angehört.

1. Neuerwerbungen werden auf deren Unbedenklichkeit geprüft;
2. Bedenkliche Objekte innerhalb der Sammlungen werden aktiv identifiziert, erforscht und publiziert;
3. Bei Rückgabeanfragen werden zeitnah Abklärungen und Erforschung an die Hand genommen;
4. Für das Vorgehen und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Regierung werden allgemeingültige Standards und Prozesse etabliert.

Der Regierung ist es wichtig, die Museen insbesondere bei der aktiven Identifikation und Erforschung von bedenklichen Objekten in ihren Sammlungen zu unterstützen. Neben der Etablierung von Standards und Prozessen müssen hierfür zweckgebunden zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, da dies innerhalb der bestehenden Globalbudgets nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

2.5.1 Prüfung von Neuerwerbungen auf deren Unbedenklichkeit

Die Prüfung von Neuerwerbungen auf deren Unbedenklichkeit ist in den kantonalen Museen bereits bestehende Praxis. Die Museen stützen sich dabei auf die Ethischen Richtlinien von ICOM. Da alle kantonalen Museen als Mitglieder von ICOM der Einhaltung der ICOM-Richtlinien verpflichtet sind und deren Grundsätze hinsichtlich der Provenienzforschung 2010 nochmals bekräftigt haben, sollen die Kosten für die Prüfung von Neuerwerbungen, wie bis anhin, in den allermeisten Fällen im Rahmen des jeweiligen Globalbudgets getragen werden. Bei besonders aufwendigen Abklärungen zur Aufnahme von Beständen, die für ein Museum eine wichtige Erweiterung im Hinblick auf ihren Bildungs- und Kulturauftrag und ihre Sammlungsstrategie bedeuten würden, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Ausnahmen gemacht werden. Die Forschungsarbeit liegt dabei bei den Museen, die Entscheidung einer Neuerwerbung gemäss Museumsgesetz bei den Kommissionen. Sollten mit der Entscheidung weitere Verpflichtungen, z. B. finanzieller oder rechtlicher Art einhergehen, oder wenn die Abklärungen zur Herkunft von neuen Beständen nicht im Rahmen der Globalkredite geleistet werden können, liegt die Entscheidung beim Regierungsrat.

2.5.2 Prüfung der Provenienzen aufgrund einer externen Anfrage

Neben den Provenienz-Abklärungen bei Neuerwerbungen stellten die Museen bisher vor allem dann vertiefte Abklärungen an, wenn Anfragen eingingen bzw. Ansprüche von Externen geltend gemacht wurden. Beispiele dafür sind:

- Die Sammlung Curt Glaser im Kunstmuseum Basel: Wurde 2008 eine Anfrage der Erbinnen und Erben von Curt Glaser vom Regierungsrat noch negativ beschieden, so untersuchte das Museum aufgrund einer neuerlichen Anfrage der Erbinnen und Erben ab 2017 gemeinsam mit ihrer Kommission den Fall detailliert und nahm aufgrund der Ergebnisse mit den Erbinnen und Erben Verhandlungen auf, die zu einer «gerechten und fairen Lösung» nach der Washingtoner Erklärung führten. Die Ausstellung «Der Sammler Curt Glaser - Vom Verfechter der Moderne zum Verfolgten» ab 22. Oktober 2022 ist Teil dieser Lösung und vermittelt die Geschichte dieses Falls vorbildhaft für die breite Öffentlichkeit.

- Einer Anfrage des australischen Staates nach menschlichen Überresten indigener Australierinnen und Australier in den Beständen von Schweizer Museen folgte im Naturhistorischen Museum Basel (NMB) eine fundierte Recherche in den anthropologischen Beständen. Als Ergebnis werden im Jahr 2022 zwölf Schädel und eine Haarprobe restituiert. Sie stammen ursprünglich aus der Sammlung des Völkerkundemuseums (heute: Museum der Kulturen) und der Sammlung des Anatomischen Museums der Universität Basel.

Die Museen gehen vorgebrachten Hinweisen jeweils rasch nach, wobei die Abklärungen in der Regel längere Zeit in Anspruch nehmen und sehr aufwendig sind. Die Aufwände werden, soweit möglich, im Rahmen der bestehenden Globalbudgets getragen oder können, sofern die Anfrage zu einem gerade aktiv beforschten Ziel passt, in diesen Forschungsprozess integriert werden (siehe dazu auch Kapitel 2.7 Priorisierungen und künftige Aufgaben).

Budgetüberschreitungen aufgrund von nicht vorhersehbaren, hohen Rechtskosten werden im Einzelfall geprüft und können von der Regierung im Rahmen des kantonalen Jahresabschlusses gegebenenfalls als exogene Kosten anerkannt werden.

2.5.3 Anfallende Kosten bei allfälligen Rückgaben oder fairen Lösungen

Eine Restitution stellt einen Spezialfall von Deakzession dar. Die Entscheidung über Restitutionsen trifft, wie auch bei Deakzessionen im Allgemeinen, der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der Museumsdirektion, der Museumskommission und des Rektorats der Universität Basel, siehe § 5 Abs. 2 des Museumsgesetzes: «Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde».

Kosten für Rückführungen werden in der Regel im Rahmen des Globalbudgets getragen; Kosten für «gerechte und faire Lösungen» werden aus dem Globalbudget oder aus dem Ankaufsbudget des jeweiligen Museums bezahlt.

2.6 Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung

Aktive Provenienzforschung bedeutet für die Museen, bedenkliche Objekte in der bestehenden Sammlung in einer ersten Runde aktiv zu identifizieren und diese in einer weiteren Runde aktiv zu erforschen. Diese Arbeit wurde in den Museen mit einzelnen Projekten bereits aufgenommen. Die Regierung anerkennt die hohe Relevanz der aktiven und systematischen Provenienzforschung für die Reputation der Museumsstadt Basel und aus grundsätzlichen ethischen Überlegungen. Für diesen neuen Auftrag müssen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Das Bestreben einer aktiven und systematischen Provenienzforschung verlangt nach einer kontinuierlichen, schweizweiten und international vernetzten Herangehensweise. Es geht dabei einerseits darum, Objekte und Sammlungen mit problematischem historischem Hintergrund mit den Möglichkeiten der heutigen Forschung ganzheitlich zu erfassen, zu dokumentieren und in weiterer Folge zu vermitteln. Andererseits geht es aber auch darum, die Risiken für die Museen und den Kanton (eklatante Reputationsschäden und/oder teure Gerichtsprozesse), wie unter Kapitel 2.4 beschrieben, zu minimieren.

Aus diesem Grund werden die Museen auch zu voller Transparenz verpflichtet: Forschungsergebnisse, seien sie abgeschlossen, oder zumindest vorläufig zu einem Punkt gelangt, in dem der momentane Wissensstand keine Fortschritte mehr bringt, sind zu publizieren. Mittelfristig ist die Publikation auf der Plattform für Provenienzforschung bei Kulturgütern in der Schweiz vorgesehen (siehe Motion 22.3023, die vom Nationalrat am 11. Mai 2022 und vom Ständerat am 26. September 2022 angenommen und sodann an den Bundesrat zur Umsetzung weitergegeben wurde). Bis

zur Etablierung dieser Plattform ist die Publikation des Dossiers auf der jeweiligen Museums-Website vorgesehen. Im Falle von potenziellem Raub- und Fluchtgut (infolge des NS-Regimes 1933–1945) sind auch Erbinnen und Erben vom entsprechenden Museum aktiv zu recherchieren.

2.7 Priorisierungen und zukünftige Aufgaben

Die Priorisierungen stehen in starkem Zusammenhang mit den jeweiligen Sammlungsinhalten und -zielen der zuständigen Museen. Während die öffentliche Diskussion und eingehende Anfragen deutlich machen, dass Objekte, die im Verdacht stehen, NS-verfolgungsbedingt entzogen worden zu sein, nach wie vor im Mittelpunkt von zahlreichen Forschungen stehen und durch neue Erkenntnisse und Netzwerkforschungen immer wieder neu bewertet werden müssen, hat die Provenienzforschung hinsichtlich Sammlungen und Objekte aus kolonialem Kontext in der jüngeren Vergangenheit ebenfalls stark an Bedeutung gewonnen. Damit zusammenhängend steigt auch das Interesse an den Sammlungsgeschichten von antiken Objekten und Sammlungen.

Die Provenienzforschung ist für alle staatlichen Basler Museen von Bedeutung, die verschiedenen Sammlungen verlangen jedoch nach unterschiedlichen Herangehensweisen und forschungsleitenden Fragestellungen. Das KMB fokussiert auf NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunst. Es hat in vorbildlicher Weise bereits projektbezogene Abklärungen durchgeführt, sein ausserordentlicher Bestand verlangt jedoch nach einer weiterführenden, systematischen Forschung. Auch das Historische Museum, welches mit seiner rund 300'000 Objekte umfassenden Sammlung aufgrund seiner lokalen Basler Ausrichtung zwar weniger Fälle zu erwarten hat, fokussiert auf NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgegenstände. Überdies ist mit seiner von 2022–2026 laufenden Generalinventur gerade die Sondierungsphase angelaufen.

Hinsichtlich Objekte und Sammlungen aus kolonialem Kontext sind das Museum der Kulturen (MKB) und das Naturhistorische Museum (NMB) mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Ersteres ist einerseits weltweit mit zahlreichen Gruppen im Austausch, um Anfragen und Ansprüche aktiv registrieren zu können. Mit seinem Forschungsprojekt «Who is who in der Sammlung des MKB» ist es andererseits bereits mitten in der Sondierungsphase für eine aktive, systematische Provenienzforschung seiner über 300'000, vor allem aussereuropäischer, Objekte.

Auch das NMB steht längerfristig vor der Aufgabe, Provenienzforschung im kolonialem Kontext zu betreiben. Seine anthropologische Sammlung zählt 7'800 menschliche Überreste (Individuen), 1'800 davon stammen von ausserhalb Europa, vorwiegend aus Ozeanien und Sri Lanka, aber auch Australien, Afrika sowie Nord- und Südamerika. Die Objekte stammen vor allem aus der Sammlung des 1905 als Museum für Völkerkunde gegründeten Museum der Kulturen. 1971 wurden sie ins NMB transferiert. Die 1'800 aussereuropäischen «Individuen» (Skelette, Schädel, Haarproben) sind bisher erst cursorisch auf Karteikarten und in einer einfachen Datenbank erfasst.

Das AMB, welches erst in den 1960er Jahren gegründet wurde, hat seine Herangehensweise an die Provenienzforschung unter dem Eindruck der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, der zunehmenden Debatte um die Herkunft antiker Gegenstände und der Erfahrungen im Rechtsstreit mit der Republik Italien neu ausgerichtet. Das Museum möchte die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure wie Sammlerinnen und Sammler, Händlerinnen und Händler, Archäologinnen und Archäologen sowie Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker ebenso wie den historischen Kontext ihrer Handlungen (wie z. B. kriegerische Auseinandersetzungen, Imperialismus, Kolonialismus) und die Umstände der Beschaffung von Objekten in Drittstaaten, insbesondere bei Ausgrabungen, erforschen, um die oft schwierige und schwer recherchierbare Herkunftsgeschichte der über 10'000 Sammlungsobjekte so gut wie möglich zu erfassen. Provenienzlücken werden vom Museum als Bestandteil der Provenienzforschung mitberücksichtigt und sollen offengelegt werden.

Dieser Überblick über die Sammlungen und die damit einhergehenden Forschungsfelder zeigen, wie divers die Herausforderungen bei den fünf kantonalen Basler Museen sind. Während das KMB

und das AMB ihre Strategien zur Provenienzforschung bereits auf ihrer Website veröffentlicht haben, stehen auch beim MKB, beim HMB und beim NMB solche Strategien an.

2.8 Abschätzung Finanzbedarf

Die auf die kantonalen Museen zukommende Forschungsarbeit hinsichtlich der Provenienzforschung in ihren Sammlungen ist dringlich, weitläufig und komplex, weshalb der Regierungsrat für die Unterstützung der aktiven Provenienzforschung an kantonalen Museen eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt einer Million Franken (250'000 Franken pro Jahr) für die Jahre 2023 bis 2026 beantragt. Zudem wurde der Headcount im Budget 2023 um 1.5 HC erhöht.

Prioritär sollen längerfristige Projekte zur aktiven, systematischen Provenienzforschung in den Sammlungen der kantonalen Museen unterstützt werden. Provenienzforschung ist Netzwerkforschung und kann in systematischer Hinsicht nur in längerfristiger, kontinuierlicher Vernetzung von Wissen und internationalem Austausch erfolgreich sein. Es ist daher geplant, einerseits drei 0.5 HC-Stellen und deren Finanzierung zu ermöglichen, andererseits Sachkosten für kürzere Abklärungen im Mandat zur Verfügung zu stellen.

2.9 Zuweisung der Mittel an die einzelnen Museen

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung für Provenienzforschungsvorhaben an den kantonalen Museen. Es können einmalige oder mehrjährige Beiträge gesprochen werden. Die Museen sind aufgefordert, zumutbare Eigenleistungen zu erbringen und sich nachweislich um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu bemühen.

Die Museen stellen begründete Anträge für einzelne Projekte an das zuständige Departement. Die Anträge auf HC und Finanzierung werden entlang der folgenden Kriterien beurteilt und priorisiert:

- Notwendigkeit von zusätzlichen Mitteln und weiteren Mitarbeitenden für die effiziente und effektive Durchführung des Projektes;
- Dringlichkeit des Vorhabens;
- Kulturelle und historische Bedeutung der vom Projekt betroffenen Sammlung;
- Relevanz für die öffentliche Reputation von Basel als Kulturstadt;
- Nachweis der Priorisierung innerhalb der Provenienzforschungsstrategie und des Sammlungskonzeptes des Museums.

Sofern im jeweiligen Fachbereich die Möglichkeit für Anträge an Dritte besteht, so werden Anträge, welche Kofinanzierungen mit zusätzlichen Drittmitteln vorsehen, prioritär behandelt. Der Departementsvorsteher entscheidet auf Basis der Beurteilung durch die Abteilung Kultur, ob ein Antrag innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden kann. Zur Beurteilung können externe Expertinnen oder Experten beigezogen werden. Das Museum verwendet die zugewiesenen Mittel und den HC zweckgebunden für das definierte Projekt, das als Sonderprojekt in die Leistungsvereinbarung inkludiert wird. Um einen sorgfältigen Einsatz der Mittel zu gewährleisten, ist eine Auszahlung in Raten, verbunden mit einem entsprechenden Controlling des Projektfortschritts, vorgesehen. Der Projektfortschritt und die Verwendung der Mittel werden im kantonalen Jahresbericht der verantwortlichen Institution ausgewiesen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Einrichtung einer Rahmenausgabenbewilligung zur zweckgebundenen Verwendung für die aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen führt zu Mehrausgaben von 250'000 Franken pro Jahr für die Jahre 2023 bis 2026/2029. Diese sollen einerseits zur Deckung des zusätzlichen 1.5 HC bereitgestellt werden, andererseits als Sachmittel. Die Verwaltung der Mittel und des HC erfolgt mit den bestehenden Ressourcen des Präsidialdepartements.

Konsequenzen der Provenienzforschung können einerseits Restitutionsdarstellungen darstellen, die Transportkosten nach sich ziehen können. Andererseits können bei der Erlangung von «gerechten und fairen Lösungen» Kosten entstehen, insbesondere durch den Erwerb des jeweiligen beforschten Objekts. Beide Kostenarten sind nicht genauer zu beziffern. Sie werden aus dem Globalkredit oder dem Ankaufsbudget des jeweiligen Museums bezahlt, da es sich dabei um Kosten handelt, die einzelnen Objekten aus der Sammlung zuzurechnen sind.

Budgetüberschreitungen aufgrund von nicht vorhersehbaren, hohen Rechtskosten werden im Einzelfall geprüft und können von der Regierung im Rahmen des kantonalen Jahresabschlusses gegebenenfalls als exogene Kosten anerkannt werden (bisherige Praxis). Generell aber ist die Provenienzforschung das wirkvollste Mittel, finanzielle Risiken, die aus gerichtlichen Klagen oder Imageverlust entstehen können, zu verkleinern. Sie stellt damit eine notwendige Massnahme dar, finanzielle Konsequenzen, die aus der Sammlungsbewirtschaftung entstehen können, zu minimieren.

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.


Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

5. Antrag

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Einrichtung einer Rahmenausgabenbewilligung für die aktive Provenienzforschung an den kantonalen Museen für die Jahre 2023–2026/2029 als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 1'000'000 Franken für die Jahre 2023 bis 2026.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Faktoren bei «gerechten und fairen Lösungen»
3. Washingtoner Prinzipien
4. Empfehlungen des Bundesamtes für Kultur zu Provenienzforschung und Datenschutz
5. Richtlinien bezüglich des Erwerbs von und Umgangs mit Sammlungsobjekten der Museumsdirektorenkonferenz Basel

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2023 bis 2026/2029

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die aktive Provenienzforschung in den kantonalen Museen Basel-Stadt wird eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 1'000'000 (Fr. 250'000 pro Jahr) für den Zeitraum von 2023 bis 2026 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements (Abteilung Kultur) bewilligt. Dabei können Förderentscheide bis 31. Dezember 2026 getroffen werden und daraus resultierte Ausgaben bis 31. Dezember 2029 getätigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



FAKTOREN BEI GERECHTEN UND FAIREN LÖSUNGEN*

Vorwort

Im Dezember 1998 verabschiedeten 44 Staaten die im NS-Raubkunstbereich wegweisenden «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (Washingtoner Richtlinien).¹ Die Schweiz hat die Washingtoner Richtlinien mitverabschiedet und erklärt, dass sie der Erzielung von gerechten und fairen Lösungen grosse Bedeutung zumisst.

Eine Auswertung von repräsentativen Fällen in Zusammenhang mit Restitutionsforderungen von NS-Raubkunst im In- und Ausland hat untenstehende mögliche Lösungswege ergeben (Aufzählung nicht abschliessend). Eine genaue individuelle Prüfung der Umstände in jedem Einzelfall ist unbedingt erforderlich:

Faktoren für die Erreichung von gerechten und fairen Lösungen

➤ Provenienzabklärung

Aufgrund der oft schwierigen Quellenlage war die Provenienz eines Kunstwerks meist nicht restlos geklärt. Daher wurde in einem ersten Schritt eine genaue Provenienzabklärung des Kunstwerks getätigt oder in Auftrag gegeben, um abzuklären, ob es sich um NS-Raubkunst handelt.

Resultierte aus der genauen Provenienzabklärung, dass es sich beim Kunstwerk um NS-Raubkunst handelt, wurden nachfolgende Aktionen vereinbart (Aufzählung offen und nicht abschliessend).

Bei den meisten gerechten und fairen Lösungen in NS-Raubkunststreitigkeiten vereinbarten die Parteien gleich mehrere Aktionen:

➤ Aktionen bezüglich des Eigentums (Beispiele)

- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen.
- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen. Die Institution hat das Vorkaufsrecht für das Kunstwerk.
- Rückgabe des Kunstwerks an die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen. Diese belassen das Kunstwerk als Leihgabe oder Schenkung in der Institution.
- Kauf durch Dritten und Leihgabe oder Schenkung an die Institution.
- Schenkung des Kunstwerks an zwei Institutionen.
- Rückgriff auf den Verkäufer der NS-Raubkunst. Vereinbarung zur Schenkung eines Kunstwerks mit demselben Wert.
- Gemeinschaftliches Eigentum: Z.B. Hinterbliebene und Institution.
- Keine Rückgabe, nachdem festgestellt wurde, dass kein Fall von NS-Raubkunst vorliegt.

➤ Weitere Aktionen: Würdigung der Umstände (Beispiele)

In vielen Fällen sind die ehemaligen Besitzer oder deren Hinterbliebenen an einer Würdigung interessiert:

- Erwähnung der ehemaligen Besitzer in der Kunstwerksbeschreibung.
- Erwähnung „NS-Raubkunst“ in der Kunstwerksbeschreibung.
- Hinweis, dass von Parteien gemeinsam eine Aufarbeitung der Erwerbsumstände ausgeführt wurde.

* Das vorliegende Dokument wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI, Bundesamt für Kultur) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Politische Direktion) in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz, VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen, VSK) erarbeitet.

¹ Vgl. [Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, 1998](#).

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles)

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.

10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

Ausführliche Informationen über die Washingtoner Konferenz unter: [Washington Principles](#)



Juli 2021

Empfehlungen des Bundesamtes für Kultur zu Provenienzforschung und Datenschutz

Museen und private Sammlungen in der Schweiz betreiben Provenienzforschung, d.h. sie untersuchen die Herkunft ihrer Sammlungsobjekte. Ein besonderes Interesse gilt dabei der Rekonstruktion der Besitzverhältnisse während der Jahre 1933 bis 1945, welche die Grundlage für die Identifikation von «NS-Raubkunst» bildet, und anderen exponierten Konstellationen wie zum Beispiel dem Kulturgut aus kolonialem Kontext.

Der Bund setzt sich im Rahmen seines kulturpolitischen Auftrags auf mehreren Ebenen für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe ein; die Provenienzforschung ist ein wesentliches Element hiervon. So untersucht der Bund die Herkunft der bundeseigenen Kulturgütersammlungen und unterstützt entsprechende Projekte der Schweizer Museen (siehe Ziff. 2).

Im Zusammenhang mit der Provenienzforschung haben sich Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, namentlich was mögliche Einschränkungen durch den Datenschutz anbelangt. Diese Thematik wird hier kurz erörtert und mit Empfehlungen an die Akteure der Provenienzforschung ergänzt. Die Empfehlungen wurden gestützt auf einer Vorabklärung beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) erarbeitet.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei Angaben über die Veräusserung von Kunstgütern handelt es sich um *Personendaten*, wenn sie sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. So sind beispielsweise die Angaben, Händler A habe das Bild X am 21. März 1960 für 30'000 Franken dem Sammler B verkauft, Personendaten, wenn sie mit den Personen A und B verknüpft sind. *Besonders schützenswerte Personendaten* sind gemäss Art. 3 Bst. c DSG beispielsweise Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person, oder über deren Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Die Bearbeitung von Personendaten durch Privatpersonen – wozu Kunsthandelshäuser, Galerien, Sammler, Forschende etc. in der Regel gehören – richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). Soweit öffentliche Körperschaften betroffen sind (z.B. staatliche Museen), sind die anwendbaren datenschutzrechtlichen Grundlagen gesondert abzuklären, wobei sich die jeweils anwendbaren Grundsätze erfahrungsgemäss gleichen.

Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen (Art. 12 Abs. 1 DSG). Unter anderem ist es untersagt,

- Daten entgegen den Grundsätzen des DSG (u.a. Art. 4 DSG) zu bearbeiten;
- ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen zu bearbeiten, oder
- ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile an Dritte bekanntzugeben (Art. 12 Abs. 2 DSG).

Rechtfertigungsgründe nach Art. 13 Abs. 1 DSG, die eine Bearbeitung oder Weitergabe von Personendaten im erwähnten Sinn legitimieren können, sind eine entsprechende gesetzliche Grundlage, die Einwilligung der betroffenen Person oder das Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses. Ob solche Rechtfertigungsgründe vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Allgemein ist festzustellen, dass die Provenienzforschung *a priori* einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht, wie nachfolgend ausgeführt wird (siehe Ziff. 2). Deshalb dürfte die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten im Kontext der Provenienzforschung in zahlreichen Fällen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse auch dann gerechtfertigt erscheinen, wenn keine ausdrückliche

Einwilligung betroffener Personen vorliegt, insbesondere soweit keine besonders schützenswerten Personendaten betroffen sind. So könnten unter den genannten Voraussetzungen die Namen von Verkäufern und Käufern von Kulturgütern je nach Art und Umfang der bearbeiteten Daten auch gegen deren Willen bearbeitet und bekanntgegeben werden.

2. Das öffentliche Interesse an der Provenienzforschung

Aus verschiedenen nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten wird deutlich, dass der Bund der Provenienzforschung eine hohe Bedeutung zumisst, weshalb sie pauschal als von erheblichem öffentlichen, nationalen Interesse zu betrachten ist. Hierbei sind folgende Instrumente besonders hervorzuheben:

- «Washingtoner Richtlinien», 1998
Die Schweiz hat 1998 die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» verabschiedet. Diese gelten national und international als «Best Practice» im Umgang mit NS-Raubkunst, u.a. auch im Leihverkehr, Kunsthandel und Auktionswesen. Die «Washingtoner Richtlinien» fordern u.a. eine Identifizierung von NS-Raubkunst mittels Provenienzforschung. Daher zählt die Provenienzforschung heute zu den Kernaufgaben aller öffentlichen und privaten Museen und Sammlungen.
- Kulturbotschaften des Bundesrates 2016-2020 und 2021-2024
Der Provenienzforschung kommt in den Kulturbotschaften eine bedeutende Rolle zu. So sieht der Bund für seine eigenen Kulturgütersammlungen vor, die Online-Publikation der bedeutendsten Werke mit Angaben zur Provenienz fortzuführen. Sodann unterstützt er seit 2016 Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz bei der Provenienzforschung und Publikation der Resultate mit Finanzhilfen.
- UNESCO-Konvention 1970 / Kulturgütertransfergesetz, 2003
Die Schweiz setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern und den Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit ein. So hat sie die *UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* mit dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG) ins Landesrecht umgesetzt. Das KGTG verbietet die illegale Ein- und Ausfuhr sowie den Verkauf, die Vermittlung und den Erwerb von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern. Vor diesem Hintergrund sind Abklärungen zum Ursprung und zur Provenienz von Kulturgütern für die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen, Museen und Private eine vordringliche Aufgabe.

3. Empfehlungen

Provenienzforschung entspricht einem erheblichen öffentlichen Interesse und ist ein wichtiges Anliegen des Bundes. Auf dieser Grundlage empfiehlt das BAK den Inhabern von Datenbeständen oder Informationen zur Herkunft von Kulturgütern, dass sie:

- der Provenienzforschung Zugang zu den entsprechenden Informationen gewähren oder diese zur Verfügung stellen;
- ihre Datenbestände nach Ablauf allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht vernichten, sondern der Forschung weiterhin zur Verfügung stellen oder eine Übertragung der Datenbestände respektive älterer Archivbestände an ein geeignetes öffentliches Archiv in Betracht ziehen;
- für eigene Aufwände im Rahmen von Provenienzanfragen bei Bedarf einen Unkostenbeitrag verrechnen, der sich an den Ansätzen der historischen Forschung orientiert.

Den Forscherinnen und Forschern, die für ihre Provenienzrecherchen private Archive kontaktieren, empfiehlt das BAK, dass sie:

- ihre Anfragen den Verantwortlichen gut dokumentiert und mit zeitlichem Spielraum für die Bearbeitung eingeben;
- Bereitschaft zeigen, den zeitlichen Aufwand von privaten Archivinhabern bei Bedarf mit einem verhältnismässigen Unkostenbeitrag zu vergüten;
- verantwortungsvoll mit Personendaten umgehen und nur das im Kontext der Provenienzrecherche Notwendige festhalten und publizieren.



RICHTLINIEN BEZÜGLICH DES ERWERBS VON UND UMGANGS MIT SAMMLUNGSOBJEKTEN

Präambel

Wie in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegt „betreiben die staatlichen Museen Institutionen nach den Grundsätzen des ICOM, auf der Basis des Leitbildes für die Basler Museen und des Museumsgesetzes“. Insbesondere sind sie den vom Internationalen Museumsrat (ICOM) vorgegebenen ‚Ethischen Richtlinien für Museen‘ verpflichtet.

Aus diesen ethischen Richtlinien ergeben sich für die fünf staatlichen Museen Basel – namentlich das Antikenmuseum Basel, das Historisches Museum Basel, das Kunstmuseum Basel, das Museum der Kulturen Basel, das Naturhistorische Museum Basel – klare Anleitungen für den Erwerb von und Umgang mit Sammlungsobjekten. Besonderes Gewicht erhalten die folgenden Bestimmungen der ‚Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM‘:

1. Museen bewahren ihre Sammlungen treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft.
2. Grundsatz: Museen haben die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Museumssammlungen sind ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch die internationale Gesetzgebung geschützt. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmässigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte, für den dauerhaften Charakter ihrer Sammlungen, für deren Dokumentation und Zugänglichkeit sowie für eine verantwortungsvolle Aussonderungspolitik verantwortlich sind.
3. Gültige Rechtstitel: Objekte oder Exemplare dürfen nur dann gekauft, geliehen, getauscht oder als Geschenk bzw. Legat angenommen werden, wenn das entgegennehmende Museum überzeugt ist, dass ein gültiger Rechtstitel besteht. Der Beleg rechtmässigen Eigentums in einem Land ist nicht notwendigerweise ein gültiger Rechtstitel.
4. Provenienz und Sorgfaltspflicht: Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem

Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschliesslich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.

5. Objekte und Exemplare aus nicht genehmigten oder unwissenschaftlichen Feldforschungen: Museen sollen keine Objekte erwerben, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass ihre Entdeckung mit behördlich nicht genehmigten oder unwissenschaftlichen Aktivitäten einherging oder mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Denkmälern, archäologischen oder geologischen Stätten bzw. natürlichen Lebensräumen oder Tier- und Pflanzenarten nach sich zog. Dies gilt auch für Funde, bei denen es versäumt wurde, diese dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes oder den zuständigen Rechts- bzw. Regierungsbehörden zu melden.
6. Kulturell sensible Gegenstände und Materialien: Sammlungen, die menschliche Überreste oder Gegenstände von religiöser Bedeutung enthalten, sollen nur angenommen werden, wenn sie sicher untergebracht und respektvoll behandelt werden können. Dies muss in einer Art und Weise erfolgen, die vereinbar ist mit professionellen Standards und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der Gemeinschaft, ethnischer oder religiöser Gruppen, denen die Objekte entstammen und soweit diese bekannt sind.
7. Geschützte biologische oder geologische Exemplare: Museen sollen keine biologischen oder geologischen Exemplare erwerben, die unter Verstoss gegen lokale, regionale, nationale oder internationale Artenschutz- oder Naturschutzgesetze oder -abkommen gesammelt, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben wurden.
8. Erwerb ausserhalb der Sammlungspolitik: Der Erwerb von Objekten oder Exemplaren soll nur in Ausnahmefällen ausserhalb der geltenden Sammlungspolitik erfolgen. Der Träger soll den Rat von Fachleuten und die Standpunkte aller beteiligten Interessenten berücksichtigen. Auch die Bedeutung des Objekts oder Exemplars im Kontext des kulturellen oder natürlichen Erbes, aus dem es stammt, sowie die Interessen anderer Museen, die derartiges Material sammeln, sind zu beachten. Aber selbst unter solchen Umständen sollen keinesfalls Objekte ohne gültigen Rechtstitel erworben werden.
9. Aufbewahrungsort: Die vorliegenden „Ethischen Richtlinien“ sollen unter keinen Umständen ein Museum daran hindern, als autorisierter Aufbewahrungsort für illegal gesammelte oder geborgene Objekte und Exemplare oder solche ohne Herkunftsnachweis aus dem Bereich zu fungieren, für das es gesetzlich zuständig ist.¹
10. Nachhaltige Sammlungsbewirtschaftung: Die fünf staatlichen Museen begrüssen darüber hinaus eine konsequente Provenienzforschung. Allerdings ist dieser Auftrag mit den bestehenden Ressourcen nicht zu erfüllen. Ungeachtet dessen verpflichten sich die fünf staatlichen Museen zu der Drei-Säulen-Politik, Transparenz, Rechtmässigkeit, Angemessenheit beim Erwerb von Objekten für ihre Sammlungen.
11. Um dieser Haltung Nachdruck zu verleihen, schlagen die Direktoren der fünf staatlichen Museen vor, einen Zusatz zu dem jeweiligen Arbeitsvertrag auszustellen, in dem die explizite Verpflichtung auf die ‚Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM‘ festgehalten ist.

¹ Diese ersten neun Punkte sind der deutschen Übersetzung der ‚Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM‘ S. 12-14 entnommen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Museumsdirektorenkonferenz vom 24. März 2010.



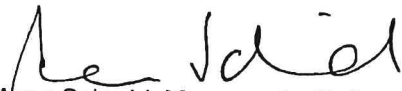
Prof. Dr. Peter Blome, Antikenmuseum Basel



Dr. Burkard von Roda, Historisches Museum Basel



Dr. Mendes Bürgli, Kunstmuseum Basel



Dr. Anna Schmid, Museum der Kulturen Basel



Prof. Dr. Christian Meyer, Naturhistorisches Museum Basel